

Zugang für Dienstleister auf dem Finanzmarkt: Die FINMA erteilt unterschiedliche Bewilligungen

Bestimmte Tätigkeiten auf dem Finanzmarkt dürfen nur mit einer Bewilligung ausgeübt werden. Es gehört zu den Hauptaufgaben der FINMA, diese Bewilligung zu erteilen. Sie tut dies, wenn der Antragsteller die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Hat die FINMA eine Bewilligung erteilt, beaufsichtigt sie die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Die FINMA bewilligt im Finanzmarktbereich höchst unterschiedliche Bewilligungsträger. Die Bewilligungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit im Schweizer Finanzmarkt sind in den Finanzmarktgesetzen und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen festgehalten. Wer die Anforderungen erfüllt, hat Anspruch auf eine Bewilligung.

Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im Finanzmarkt

Am häufigsten vergibt die FINMA eine Bewilligung, die dazu berechtigt, eine bestimmte Tätigkeit im Finanzmarkt aufzunehmen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung unterscheiden sich naturgemäss für Banken, Versicherungsunternehmen oder ein andere Finanzdienstleister. Prudenziell beaufsichtigte Bewilligungsträger müssen insbesondere Anforderungen an ihre Organisation, ihr Risikomanagement und ihre finanzielle Ausstattung erfüllen.

Bewilligung der finanzintermediären Tätigkeit nach Geldwäschereigesetz

Eine weitere Bewilligungsform ist die Bewilligung der finanzintermediären Tätigkeit nach Geldwäschereigesetz. Ein Finanzintermediär, beispielsweise ein unabhängiger Vermögensverwalter, muss aufzeigen können, dass er in der Lage ist, die Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäscherei einzuhalten. Dabei handelt es sich um Abklärungs- und Meldepflichten sowie organisatorische Massnahmen. Institute, die von der FINMA bereits eine Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im Finanzmarkt haben, wie beispielsweise Banken, Effektenhändler oder Fondslösungen, benötigen keine separate Bewilligung für die finanzintermediäre Tätigkeit nach Geldwäschereigesetz. Alle anderen Finanzintermediäre bedürfen zur berufsmässigen Ausübung ihrer Tätigkeit eine solche Bewilligung der FINMA, sofern sie nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Bewilligungsträger

Anerkennung als Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz

Die FINMA kann aber auch Organisationen anerkennen, die darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz einhalten. Hierbei handelt es sich dann um sogenannte Selbstregulierungsorganisationen nach Geldwäschereigesetz.

Registrierung

Bestimmte Finanzintermediäre, namentlich ungebundene Versicherungsvermittler, müssen sich um eine Registrierung bewerben. Wer die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt, wird in ein Register eingetragen. Eine Registrierung ist an rein formelle Voraussetzungen geknüpft.

Produkte- und Tarifgenehmigung

Die FINMA genehmigt einerseits Produkte aus dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen. Dafür müssen deren massgebenden Dokumente die gesetzlichen Bestimmungen nach Kollektivanlagengesetz erfüllen. Andererseits genehmigt die FINMA die Produkte von privaten Versicherungsgesellschaften in der beruflichen Vorsorge sowie der Krankenzusatzversicherung. Im Rahmen einer präventiven Produktkontrolle werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife geprüft. Die FINMA prüft und genehmigt ausserdem bei der Elementarschadenversicherung den von der Branche erarbeiteten Einheitstarif.

Bewilligungsformen

FINMA-Bewilligung	FINMA-Bewilligung/Anerkennung nach Geldwäschereigesetz
Banken und Effekthändler Versicherungen Institute nach Kollektivanlagengesetz: z.B. Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Depotbanken, Vertreter und Vertriebssträger * Finanzmarktinfrastrukturen	Direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre ** Selbstregulierungsorganisationen
FINMA-Genehmigung	FINMA-Registrierung
Produkte nach Kollektivanlagengesetz: z.B. vertragliche Anlagefonds, SICAV, KmGK Versicherungsprodukte in der beruflichen Vorsorge und der Krankenzusatzversicherung	Versicherungsvermittler

* Vertriebssträger durchlaufen ein Bewilligungsverfahren, unterstehen jedoch keiner prudenziellen Aufsicht der FINMA.

** Die FINMA beaufsichtigt ausschliesslich die Einhaltung der Pflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung. Es erfolgt keine darüber hinausgehende, umfassende Überwachung.